

Verordnung
über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts
„Humanistisches Studienwerk“

1. Es wird mit dieser Verordnung eine rechtlich nicht selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Humanistisches Studienwerk“ errichtet.
2. Für diese Anstalt wird die nachfolgende Satzung erlassen.
3. Für diese Anstalt wird die nachfolgende Förder- und Auswahlordnung verkündet.

Nürnberg, 01.07.2019

Michael Bauer,
Vorstand



Satzung
über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Humanistisches Studienwerk“

§ 1 Das Humanistische Studienwerk AÖR ist eine rechtlich nicht selbständige Anstalt in Trägerschaft der Humanistischen Vereinigung K.d.ö.R. mit Sitz in Nürnberg.

§ 2 Gegenstand der Humanistisches Studienwerk AÖR ist die Förderung besonders begabter und gesellschaftlich engagierter Studierender. Die Förderung erfolgt in ideeller und/oder in finanzieller Weise. Das Weitere wird in einer Förderordnung bestimmt. Die konkrete Ausgestaltung der Förderprogramme des Humanistischen Studienwerks wird durch die Organe der Anstalt bestimmt.

§ 3 Die Auswahl der Geförderten erfolgt durch einen Auswahlausschuss, der vom Präsidium des Trägers berufen wird. Ihm gehören durch Amt der Vorstand und der*die Präsident*in des Trägers an. Das Weitere wird in einer Auswahlordnung bestimmt.

§ 4 Die Humanistisches Studienwerk AÖR wird in ihrem Namen nach außen durch die Organe ihres Trägers in analoger Doppelfunktion vertreten und von ihm in Regie verwaltet. Die Aufsichtsorgane des Trägers wirken als Aufsichtsorgane der Anstalt (Präsidium, Revisionskommission) im Rahmen eines getrennten Kontroll- und Berichtswesens. Die Rechnungslegung der Anstalt erfolgt abgegrenzt von der des Trägers. Die Anstalt verfügt über von denen des Trägers getrennte Bankkonten.

§ 5 Diese Satzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Förder- und Auswahlordnung
des Humanistischen Studienwerks AÖR

§ 1 Das Humanistische Studienwerk fördert überdurchschnittlich begabte Studierende aus Deutschland und dem Ausland, die sich humanistischen Werten verbunden fühlen.

§ 2 Von den Stipendiat*innen wird neben fachlicher Exzellenz, v.a. nachgewiesen durch überdurchschnittliche Studienleistungen, auch gesellschaftliches Engagement erwartet.

§ 3 Das Humanistische Studienwerk fördert Studierende im Bachelor- und Masterstudium aller wissenschaftlichen und künstlerischen Studiengänge bis zu einem Lebensalter von 35 Jahren.

§ 4 Die Höchstförderdauer beträgt zwei Jahre je Studiengang. Nach einer Bachelor- oder Masterförderung ist eine Konsekutivförderung eines aufbauenden bzw. weiterführenden Studienabschlusses in einem neuen Auswahlverfahren möglich.

§ 5 Die Förderung erfolgt in ideeller und finanzieller Weise. Die finanzielle Förderung ist nicht rückzahlbar. Das Nähere wird von den Organen der Anstalt festgelegt.

§ 6 Der Auswahlausschuss der Anstalt besteht aus mindestens fünf Personen, von denen die Mehrheit Lehrende an einer anerkannten Hochschule oder Universität sein sollen. Der*die Präsident*in der Anstalt gehört dem Auswahlausschuss als geborenes Mitglied an. Die weiteren Mitglieder des Auswahlausschusses werden vom Präsidium der Anstalt nach Vorschlag des Vorstands berufen und üben ihr Amt ehrenamtlich gegen Erstattung ihres Aufwandes aus. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n, der*die den Ausschuss nach außen repräsentiert und die Sitzungen leitet. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Die Vertrauenspersonen der Anstalt werden vom Präsidium der Anstalt nach Vorschlag des Vorstands berufen und üben ihr Amt ehrenamtlich gegen Erstattung ihres Aufwandes aus. Sie sollen Lehrende an einer anerkannten Hochschule oder Universität sein oder über eine ähnliche oder vergleichbare Qualifikation verfügen.

§ 8 Bewerbungen sind jeweils bis zum 1. März zum Beginn des folgenden Wintersemesters oder zum 1. November zum Beginn des folgenden Sommersemesters möglich. Eine Wiederbewerbung nach einer erfolglosen Bewerbung ist nicht möglich.

§ 9 Das Bewerbungsverfahren umfasst:

- Schriftliche Eigenbewerbung mit ausführlichem Motivationsschreiben und Nachweis der bereits erbrachten überdurchschnittlichen Schul- bzw. Studienleistungen sowie des erbrachten gesellschaftlichen Engagements.
- Überprüfung des Vorliegens der formalen Voraussetzungen für die Förderung.
- Persönliches Gespräch mit mindestens einer Vertrauensperson des Studienwerks.
- Entscheidung über die Aufnahme in die Förderung durch den Auswahlausschuss.

§ 10 Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.